

Ergänzende Informationen zur Registrierungspflicht nach dem Verpackungsgesetz

Im Hinblick auf die seit dem 01.07.2022 geltende verschärfte Registrierungspflicht nach dem Verpackungsgesetz hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSV) eine ergänzende Information bezüglich der Registrierungspflicht für Filialverbände gemäß § 2 Abs. 4 Apothekengesetz (ApoG) gegeben: Registrierungspflichtig ist in diesem Fall ausschließlich der Betriebserlaubnisinhaber für den Gesamtbetrieb, nicht hingegen die jeweiligen Filialleiter für die einzelnen Betriebsstätten des Filialverbandes.

Eine Registrierung durch die einzelnen Betriebsstätten des Filialverbandes ist nicht erforderlich, da es nach den apothekenrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen ist, dass die einzelnen Betriebsstätten als selbstständige Filialen betrieben werden. Vollumfänglich für den Gesamtbetrieb verantwortlich ist allein der Betriebserlaubnisinhaber, vgl. § 7 ApoG. Dies gilt auch für Filialverbände, die in der Rechtsform der oHG durch mehrere Betriebserlaubnisinhaber betrieben werden.